

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

- für Personenschäden Euro 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro)
 - für Sachschäden einschließlich Mietsachschäden Euro 2.000.000,- (in Worten: zwei Millionen Euro).
7. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der KMK bis spätestens 7 Wochen vor der Veranstaltung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zur KMK oder gegenüber Dritten.
8. Der KMK steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung, die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners abzuschließen.

§ 15 Haftung der KMK

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der KMK auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der KMK bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.
2. Die KMK übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Vertragspartners kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Vertragspartners beauftragt werden.
3. Die KMK übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist und/oder das Gelände videoüberwacht wird.
4. Die KMK haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der KMK erleidet, oder wenn die KMK ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der KMK auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (nachfolgend Kardinalpflichten genannt) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
5. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die KMK zu vertreten, haftet die KMK abweichend von Ziffer 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der KMK für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
6. Die Haftungsbeschränkungen nach der vorstehenden Ziffern 3 und 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der KMK.

§ 16 Ausfall, Absage, Verlegung der Veranstaltung

1. Führt der Vertragspartner aus einem von der KMK nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat die KMK die Wahl gegenüber dem Vertragspartner statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs eine Pauschale geltend zu machen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet - soweit im Vertrag keine anderslautende Regelung getroffen ist - nachstehende Pauschale bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten; bei Absage der Veranstaltung:
- ab Vertragsunterzeichnung bis zu 15 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 %
 - danach 90 %

Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Vertragspartners bedarf der Schriftform.

2. Gelingt es der KMK, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatzanspruch bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.
3. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass der KMK ein Schaden nicht in Höhe der geltend gemachten Ansprüche bzw. Pauschalen entstanden ist.

§ 17 Rücktritt/ Kündigung

1. Die KMK ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Vertragspartner zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
 - b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
 - c) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der KMK wesentlich geändert wird
 - d) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass der die Veranstaltung durch eine „radikale, politische religiöse oder religionsnahe“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist
 - e) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird
 - f) der Vertragspartner seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber KMK nicht nachkommt
 - g) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Vertragspartner oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

2. Die KMK ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3. Macht die KMK von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 1 a) bis g) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Ist der Vertragspartner eine Agentur, so steht der KMK und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der KMK vollständig übernimmt und auf Verlangen der KMK angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Höhere Gewalt

1. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien entfallen mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

2. Abweichend von Ziffer 1 Satz 1 liegt die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder auf Anordnung von Behörden führen können, in der Risikosphäre des Vertragspartners, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über „Ausfall, Absage, Verlegung der Veranstaltung“ der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Vertragspartner zu leisten. Dem Vertragspartner wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 19 Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und der Technische Richtlinien für Messen und Ausstellungen

1. Zusätzlich zu den vorliegenden AVB gelten die sogenannten „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“. Sie legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zwischen dem Vertragspartner als Veranstalter und der KMK nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 VStättVO verbindlich fest.

2. Die Anforderungen zur technischen Sicherheit und zum Brandschutz für die Durchführung von Messen und Ausstellungen insbesondere zum Messestandbau enthalten die „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“.

3. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ von allen mit der Planung und Durchführung seiner Veranstaltung beauftragten Personen und Dienstleistern sowie die „Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ von den Ausstellern und Standbauunternehmen seiner Veranstaltung beachtet und eingehalten werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Bestimmungen als vertraglichen Mindeststandard an seine Auftragnehmer und Aussteller weiterzugeben und deren Einhaltung während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung zu kontrollieren.

4. Der Vertragspartner kann die vorstehend in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Bestimmungen unter www.messe-karlsruhe.de herunterladen oder erhält sie auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

§ 20 Datenverarbeitung

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die vom Vertragspartner angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können Sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Des Weiteren werden die angegebenen Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO genutzt.

Weitere Infos sind unter www.messe-karlsruhe.de/ds-aussteller zu finden.

§ 21 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der KMK nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der KMK anerkannt sind.

§ 22 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Karlsruhe als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags, der Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen oder der Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für einen solchen Fall die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht der ursprünglichen Vertragsklausel am nächsten kommt.